

Frauengemeinschaft



Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Frauengemeinschaft Flüelen/Sisikon (FG Flüelen/Sisikon) besteht ein am 09. November 1913 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Flüelen. Er ist ein Ortsverein des Frauenbund Uri FBU und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Die Frauengemeinschaft Flüelen/Sisikon ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Der Verein erfüllt soziale Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen von Frauen.

Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Förderung und Pflege der Gemeinschaft
- 3.2 Weiterbildung mit den Schwerpunkten Gesellschaft und Kultur
- 3.3 Wahrnehmung sozialer Aufgaben und Zusammenarbeit mit entsprechenden Gremien und Institutionen
- 3.4 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.5 Gestalten von Gottesdiensten und besinnlichen Feiern
- 3.6 Ökumenische Zusammenarbeit mit anderen christlichen Glaubensrichtungen in der Pfarrei
- 3.7 Zusammenarbeit mit dem Frauenbund Uri (FBU) und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF)

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken oder den Vereinszweck ideell unterstützt. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten, oder mit Bezahlung des Jahresbeitrages. Der Austritt kann schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht mehr entrichtet wurde. Mitglieder des Vorstandes, sowie Mitglieder, welche das 70. Altersjahr erfüllt haben, sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

A Generalversammlung

B Vorstand

C Revisionsstelle

A Generalversammlung

Art. 6 Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung, die ordentlicherweise alljährlich im ersten Halbjahr stattfindet. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, E-Mail, oder elektronische Plattform) ist in begründeten Ausnahmefällen erlaubt.

Art. 7 Einladungen, Anträge

Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus einberufen. Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Art. 8 Aufgaben

Zu den Aufgaben der Generalversammlung gehören:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung der Organe
- 8.2 Festsetzung des Jahresbeitrages
- 8.3 Wahl der Präsidentin, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- 8.4 Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- 8.5 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.6 Beschlussfassung über die Revision der Statuten
- 8.7 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 23 und Art. 24 das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt. Die Stimmenzählerinnen werden in jeder Versammlung neu gewählt.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Generalversammlung bei der Aktuarin angefordert werden. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

B Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 12 Geistliche Begleitung

Die geistliche Begleitung ist Bindeglied zu den Gremien der Pfarrei und der Gemeinde. Sie ist als nichtgewähltes Mitglied des Vorstandes nicht stimmberechtigt. Sie berät und unterstützt den Verein und den Vorstand.

Art. 13 Förderinnen

Förderinnen können vom Vorstand zum Erfüllen bestimmter Aufgaben ernannt werden. Sie gehören nicht dem Vorstand an.

Art. 14 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und können wieder gewählt werden. Ersatz- oder Neuwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode.

Art. 15 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Art. 16 Aufgaben

Die Präsidentin hat den Vorsitz des Vereins. Sie leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und koordiniert die verschiedenen Aufgaben des Vereins.

Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- 16.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 16.2 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und Aufgaben.
- 16.3 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 16.4 Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung inkl. allfälliger Statutenrevisionen
- 16.5 Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben
- 16.6 Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung gem. Art. 10
- 16.7 Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- 16.8 Verwaltung des Vereinsvermögens

Art. 17 Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.

C Revisionsstelle

Art. 18 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung. Die Revisionsstelle sollte in der Regel zwei Revisorinnen umfassen. Die Amtsdauer der Revisionsstelle entspricht derjenigen des Vorstands.

V. Finanzen

Art. 19 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 19.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 19.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 19.3 Einnahmen aus Veranstaltungen und Sammlungen
- 19.4 Spenden und Legate
- 19.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Vereinsjahr (Rechnungsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 20 Jahresbeiträge

Die Generalversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest. Der Verein entrichtet dem Frauenbund Uri FBU und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF die an deren Delegiertenversammlungen festgelegten Mitgliederbeiträge.

Art. 21 Spesenentschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet.

Art. 22 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 24 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand informiert den Frauenbund Uri FBU im Voraus über den Antrag.

Art. 25 Vermögensverwaltung

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen der Gemeinde Flüelen zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Diese hält das Vermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen gemäss Art. 2 an spezifisch frauenfördernde Institutionen in der Gemeinde Flüelen.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 24. März 2023 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

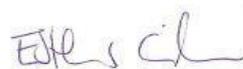
Flüelen, 24. März 2023

Die Präsidentin:



Erika Herger

Die Aktuarin:



Esther Gisler